

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Berufsbegleitenden Zertifikatskurs für Seiteneinsteigende Lehrkräfte
im Fach Mathematik an Sekundarschulen und Gymnasien
mit dem Erwerb einer Befähigung für ein zweites Unterrichtsfach
vom 15.07.2020**

I. ALLGEMEINES	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck und Ziele	2
§ 3 Zulassung	2
§ 4 Studienbeginn und Dauer	3
§ 5 Studienaufbau, Studienumfang und Organisation	3
§ 6 Programmverantwortliche und Beratung	4
§ 7 Anerkennung von Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen	4
II. PRÜFUNGEN	5
§ 8 Modulprüfungen	5
§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	5
§ 10 Abschlussprüfung	5
§ 11 Bewertung von Prüfungen	5
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen und der Abschlussprüfung	6
§ 13 Zertifikat, Transcript	6
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 15 Prüfer und Prüferinnen	7
§ 16 Prüfungsausschuss	7
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 17 Widerspruchsrecht	8
§ 18 Ungültigkeit von Modulleistungen, Aberkennung	8
§ 19 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten	8
IV. INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER, VERÖFFENTLICHUNG	8

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungsverfahren für

den Zertifikatskurs Mathematik Lehramt an Sekundarschulen sowie Mathematik Lehramt an Gymnasien (nachfolgend als „Programm“ bezeichnet).

- (2) Das Programm ist ein weiterbildendes Studienprogramm. Es wird als berufsbegleitendes Studium mit Präsenzphasen und Phasen des selbstgesteuerten Lernens mittels digitaler Lehrformate durchgeführt.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Programms, bescheinigt durch ein Zertifikat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU), eröffnet Lehrern und Lehrerinnen des Landes Sachsen-Anhalt, die eine Zulassung vom Landesschulamt erhalten haben, die Perspektive des Zugangs zum 24-monatigen Vorbereitungsdienst im Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Ziel des Programms ist der Erwerb fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und grundlegender bildungswissenschaftlicher Kenntnisse, die die Teilnehmenden in die Lage versetzen, einen wissenschaftsfundierten Mathematikunterricht in den unter §1, Absatz 1 benannten Schulformen zu erteilen. Die Teilnehmenden werden schulformabhängig auf die Lehrtätigkeit in den Jahrgangsstufen 5 – 12 vorbereitet. Eine umfassende methodisch-didaktische Ausbildung erfolgt in dem sich an das Programm anschließenden Vorbereitungsdienst.
- (3) Die Programmabsolventen und -absolventinnen verfügen über Kompetenzen in der Mathematik und in den Fachdidaktiken Mathematik, die für eine berufliche Tätigkeit als Mathematiklehrerin bzw. Mathematiklehrer erforderlich sind:
 - Sie verfügen über grundlegendes, strukturiertes und vernetztes Wissen in verschiedenen Teilgebieten der Mathematik und sind mit zentralen Fragestellungen sowie Methoden der Mathematik vertraut.
 - Sie können mathematische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungssituationen erfassen, bewerten und unter Verwendung der jeweiligen Fachsprache kompetent erklären und vermitteln.
 - Sie können Problemstellungen aus dem Bereich der Mathematik analysieren, formal beschreiben, verknüpfen, Lösungen implementieren und bewerten.
 - Sie können Konzepte und Methoden der Entwicklung mathematischer Kompetenzen bei Schülern und Schülerinnen der unter §1, Absatz 1 benannten Schulformen beschreiben und sind mit grundlegenden fachdidaktischen Konzeptionen zum unterrichtsbezogenen Handeln vertraut.
 - Sie verfügen über reflektierte Kenntnisse und grundlegende Fähigkeiten in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Mathematikunterricht in den unter §1, Absatz 1 benannten Schulformen.
 - Die Studienabsolventen und -absolventinnen mit Schulform Gymnasium erwerben darüber hinaus fachmathematische Kenntnisse in weiteren Inhaltsgebieten und didaktische Grundlagen zum Lehren und Lernen in der Sekundarstufe II.

§ 3

Zulassung

- (1) Am Programm können Lehrer und Lehrerinnen des Landes Sachsen-Anhalt teilnehmen, die hierfür eine entsprechende Zulassung vom Landesschulamt erhalten haben.
- (2) Die Durchführung des Antragsverfahrens, die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Zulassung zur Teilnahme am Programm für Teilnehmende aus den staatlichen Schulen erfolgt über das Landesschulamt. Die Daten der zugelassenen Teilnehmenden werden der OVGU, konkret dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW), zur Registrierung übermittelt.
- (3) Des Weiteren können Lehrer und Lehrerinnen aus freien Schulen bzw. Schulen in privater Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt teilnehmen.
- (4) Es können auch Personen, die ein sogenanntes Drittfach erwerben wollen, zugelassen werden.
- (5) Die Bewerbung für Personen gemäß Absatz (3) bzw. (4) erfolgt direkt über die Webseiten des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der OVGU. Es gelten die dort kommunizierten Teilnehmendengebühren. Die Zulassung erfolgt entsprechend Absatz 6.

- (6) Teilnehmende, die nicht vom Landesschulamt des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen werden, werden beim ZWW für die gesamte Dauer des jeweiligen Kurses registriert.
- (7) Alle Teilnehmenden erhalten nach der Registrierung einen Nachweis, ausgestellt vom Dezernat für Studienangelegenheiten bzw. dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung. Dieser Nachweis in Form einer Bescheinigung berechtigt zur Inanspruchnahme aller Leistungen der Universitäts- und Landesbibliothek sowie deren Zweigstellen.
- (8) Die Durchführung des Programms steht unter der Bedingung des Erreichens einer Mindestteilnehmendenzahl von 15 Personen zum Zeitpunkt des Studienbeginns. Übersteigt die Zahl der vom Landesschulamt zugelassenen Lehrer und Lehrerinnen 30, erfolgt die Aufnahme in den Kurs nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen gemäß der Absätze 3 und 4 erfolgt nur, sofern die Anzahl der Teilnehmenden 30 nicht übersteigt.

§ 4 Studienbeginn und Dauer

- (1) Erstmaliger Studienbeginn des Programms ist der 01.09.2020. Die Präsenzveranstaltungen finden an dem vom Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt im Schulverwaltungsblatt ausgewiesenen Studientag statt. Im Zeitfenster zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr sind in jedem Kurshalbjahr Module zu belegen, Leistungsnachweise zu erbringen und jedes Modul mit einer Modulabschlussprüfung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Prüfungszeit für Mathematik Lehramt an Sekundarschulen vier Schulhalbjahre (entspricht ca. 4 Semester bzw. 2 Jahre) und für das Lehramt an Gymnasien fünf Schulhalbjahre (entspricht ca. 5 Semester bzw. 2,5 Jahre).

§ 5 Studienaufbau, Studienumfang und Organisation

- (1) Das Programm ist modularisiert aufgebaut. Hierbei handelt es sich bei allen Modulen um Pflichtmodule. Module bestehen aus dem Kontaktstudium in Form von Präsenzphasen und dem Selbststudium.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (CP) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Teilnehmenden für den Besuch aller verpflichtenden Präsenzveranstaltungen des Moduls, der Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, der Erfüllung der Leistungsnachweise, der Prüfungsvorbereitung und der Ablegung der Prüfungsleistungen aufzuwenden ist (Workload). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Workload von etwa 30 Zeitstunden.
- (3) Der Umfang des Programms für das Lehramt Mathematik an Sekundarschulen beträgt insgesamt 60 Leistungspunkte und für das Lehramt an Gymnasien 70 Leistungspunkte.
- (4) Die Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte erfolgt als Präsenzphase in Blockform gekoppelt mit Phasen selbstgesteuerten Lernens. Sie umfasst insgesamt 10 Leistungspunkte. Näheres zu den bildungswissenschaftlichen Inhalten regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen FMA und ZWW.
- (5) Näheres zum Studienaufbau und zur Abfolge der Module ergibt sich aus der Anlage und dem Modulhandbuch zu dieser Ordnung.
- (6) Bei der Planung der Termine für die Präsenzveranstaltungen werden die Zeiträume besonderer Arbeitsbelastungen der teilnehmenden Lehrkräfte in einem Schuljahr, wenn möglich, berücksichtigt. Deshalb orientieren sich die Präsenzphasen des Programms an den Schulhalbjahren im Land Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schulferien.
- (7) Präsenzveranstaltungen finden in der Regel an einem Tag in der Woche im laufenden Schuljahr statt. Einzelne Präsenzveranstaltungen werden als Blockveranstaltungen an gesonderten Terminen innerhalb der Schulferien angeboten.
- (8) Die Lehrinhalte des Programms werden unter Verwendung der Lehrformen Vorlesung (V), Seminar (S), Übung (Ü), Konsultation (KO), sowie des Selbststudiums vermittelt und vertieft.

§ 6 Programmverantwortliche und Beratung

- (1) Die Programmleitung besteht aus einem/einer von der Fakultät für Mathematik benannte/n Programmverantwortliche/n.
- (2) Der/die Programmverantwortliche ist für die curriculare Gestaltung verantwortlich. Er/sie ist weiterhin zentrale Ansprechperson für folgende Belange:
 - Abstimmung mit den Dozierenden und Koordination der Präsenzveranstaltungen,
 - Regelung der Kommunikation zwischen den Dozierenden und den Teilnehmenden,
 - Sicherstellung des Lehrangebots,
 - Ansprechperson für alle organisatorischen Fragen der Teilnehmenden bzgl. Nutzung von Moodle, Prüfungsabläufe, Prüfungstermine und Übermittlung der Prüfungsergebnisse an das ZWW,
 - Kommunikation mit dem ZWW für organisatorisch-administrative Abstimmung.
- (3) Es wird eine Beratung angeboten. Der/die Programmverantwortliche berät und informiert die Teilnehmenden. Die Beratung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Programmbeginn,
 - Einbindung der berufsbegleitenden Weiterbildung in die Lebens- und Berufsplanung,
 - nicht bestandene Prüfungen.

§ 7 Anerkennung von Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss gemäß §16. Die Teilnehmenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse/Notenbescheinigungen im Original bzw. als beglaubigte Kopie einzureichen.
- (2) Gemäß den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorzunehmen. Die Anerkennung mit Auflagen ist ebenso wie eine Teilanerkennung möglich.
- (3) Die Beweislast für den Fall, dass Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Soweit beiderseitig angewandt ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen und die Anzahl der erworbenen Credit Points in der Regel zu übernehmen. Findet das ECTS-System nicht beidseitig Anwendung, hat eine Umrechnung der auswärtig erworbenen CP in Abhängigkeit des tatsächlich erbrachten Arbeitsumfangs in ECTS zu erfolgen.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Die Teilnehmenden haben dabei die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form einzureichen.
- (5) Werden Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme identisch sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen.

II. Prüfungen

§ 8 Modulprüfungen

- (1) Während des Programms sind modulbezogene Prüfungsleistungen studienbegleitend zu erbringen. Jede Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung. Näheres hierzu sowie zu den Prüfungsformen ergibt sich aus der jeweiligen Anlage.
- (2) Die Teilnehmenden beantragen beim Programmverantwortlichen bzw. bei der Programmverantwortlichen oder beim jeweiligen Prüfenden die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Der Antrag auf Zulassung ist für jede Prüfung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu stellen. Ein Rücktritt (§ 14) bedarf daher grundsätzlich einer schriftlichen Mitteilung an den/die Programmverantwortliche/n, die eine Woche vor dem Prüfungstermin vorliegen muss.
- (3) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer
 1. ordnungsgemäß für die Teilnahme am Programm zugelassen ist (§3),
 2. die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen in Form von Leistungsnachweisen erbracht hat,
 3. keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Teilnehmenden werden rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem Termin, über die Termine, zu denen Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabepunkte von Hausarbeiten informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Prüfungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt durch den/die Programmverantwortliche/n oder kann an die jeweiligen Prüfenden deligiert werden.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen legt jeweils der Dozent bzw. die Dozentin fest und kommuniziert die Kriterien an die Teilnehmenden. Der Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten ist im Modulhandbuch nachzulesen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Der Kurs schließt mit einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert 30-45 Minuten. Es werden sowohl fachliche als auch fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Die Prüfung wird durch zwei Prüfende durchgeführt, die in einem Konsensverfahren das Bestehen der Prüfung beurteilen.
- (2) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen, bis auf das Modul „Abschlussprüfung“, erfolgreich bestanden sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Für eine benotete Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 – sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 – gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3 – befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 – ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 – nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet oder besteht aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen, arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung nur aus **einer** Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote entsprechend Absatz 4 festzulegen.
- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 – sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 – gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 – befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 – ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 – nicht ausreichend.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen und der Abschlussprüfung

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Eine Modulprüfung ist spätestens bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Schulhalbjahrs (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gilt die Prüfung dieses Moduls als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen müssen spätestens 15 Monate nach dem Nichtbestehen der Modulprüfung wiederholt werden, andernfalls gilt diese Leistung als nicht bestanden.

§ 13

Zertifikat, Transcript

- (1) Hat ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin alle Modulprüfungen bestanden, so erhält sie oder er in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung das Zertifikat. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung stattfand.
- (2) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Modulprüfungsleistungen herangezogen. Die Gesamtnote berechnet sich aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen (bis auf das Modul „Abschlussprüfung“) und der Note der Abschlussprüfung im Verhältnis 4 zu 1.
- (3) Das Zertifikat weist folgende Bestandteile aus:
 - die Bezeichnung des Programms,
 - die Bezeichnung der absolvierten Module und der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte,
 - die Gesamtnote und
 - die Note der Abschlussprüfung
 - Anerkennung des Programms durch das zuständige Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

Es ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des ZWWs und des/der Programmverantwortlichen zu unterzeichnen.

- (4) Teilnehmende, die das Programm nicht erfolgreich abschließen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Das Programm gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ nachgewiesen wird.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 1 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Prüfer und Prüferinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen. Zu Prüfern bzw. Prüferinnen sollen nur Mitglieder und Angehörige der OVGU bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer bzw. zur Prüferin auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss regelt alle nach dieser SPO zu erfüllenden Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über
 1. Entscheidungen wegen Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen (§ 6),
 2. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 13),
 3. Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 18).
- (2) Zur Wahrnehmung der durch diese SPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik für den Bachelor-Studiengang „Lehramt an allgemeinbildenden Schulen für das Fach Mathematik“ zuständig.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prü-

fungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Monaten.

§ 18

Ungültigkeit von Modulleistungen, Aberkennung

- (1) Hat der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats und des Transcript of Records bekannt, kann der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät für Mathematik nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das Landesschulamts wird hierüber informiert.
- (2) Die unrichtigen Studiendokumente werden eingezogen, gegebenenfalls werden berichtigte Dokumente erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

Bis ein Jahr nach Abschluss des Programms wird dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine den Kurs betreffenden Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

IV Inkrafttreten, Geltungsdauer, Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt für die Dauer der ersten Kohorte zum 1.9.2020 in Kraft.
- (2) Bei vorzeitiger Aufhebung dieser SPO ist auf jeden Fall sicher zu stellen, dass dieses Programm bereits registrierte Teilnehmende entsprechend beenden können.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.07.2020.

Magdeburg, 20.07.2020

Prof. Dr. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage: Kursablauf nach Halbjahren

Lehramt an Gymnasien

	Module	HJ	SWS / A	1. Halbjahr			2. Halbjahr			3. Halbjahr			4. Halbjahr			5. Halbjahr			Σ
				LN	PL	CP	L N	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	CP
																			70
M1	Analysis 1	1	2V + 2Ü	1	*	6													6
M2	Lineare Algebra 1	1	2V + 2Ü	1	*	6													6
M3	Lineare Algebra 2 und Zahlentheorie	2	3V + 2Ü				1	*	7										7
M4	Mathematikdidaktik 1	2	2V + 2Ü				1	*	5										5
M5	Analysis 2	3	3V + 2Ü							1	*	7							7
M6	Geometrie	3	2V + 2Ü							1	*	5							5
M7	Stochastik 1	4	2V + 2Ü										1	*	6				6
M8	Mathematikdidaktik 2	4	2V + 2S										1	*	5				5
M9	Numerik und Algorithmen	5	2V + 2Ü													1	*	5	5
M10	Stochastik 2	5	2V + 2Ü													1	*	5	5
B1	Bildungswissenschaften	2/3	4V + 2Ü																10
M11	Abschlussprüfung	5															M	3	3

* Die Prüfungsleistung wird durch den Dozierenden/die Dozierende bzw. den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche festgelegt.

Lehramt an Sekundarschulen

	Module	HJ	SWS / A	1. Halbjahr			2. Halbjahr			3. Halbjahr			4. Halbjahr			Σ
				LN	PL	CP	L N	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	
																60
M1	Analysis 1	1	2V + 2Ü	1	*	6										6
M2	Lineare Algebra 1	1	2V + 2Ü	1	*	6										6
M3	Lineare Algebra 2 und Zahlentheorie	2	3V + 2Ü				1	*	7							7
M4	Mathematikdidaktik 1	2	2V + 2Ü				1	*	5							5
M5	Analysis 2	3	3V + 2Ü							1	*	7				7
M6	Geometrie	3	2V + 2Ü							1	*	5				5
M7	Stochastik 1	4	2V + 2Ü										1	*	6	6
M8	Mathematikdidaktik 2	4	2V + 2S										1	*	5	5
B1	Bildungswissenschaften	2/3	4V + 2Ü													10
M9	Abschlussprüfung	4												M	3	3

* Die Prüfungsleistung wird durch den Dozierenden/die Dozierende bzw. den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche festgelegt.